Ein Unternehmen der ARZ Darmstadt Gruppe

Pflegehilfsmittel richtig abrechnen

Vor der Abrechnung

Grundlage für die Abgabe der Pflegehilfsmittel durch die Apotheken ist eine Kostenübernahmeerklärung (sog. Anlage 4), die der Versicherte von der zuständigen Pflegekasse erhält. Diese tritt als Abrechnungsgrundlage an die Stelle der ärztlichen Verordnung. Auf dieser Kostenübernahmeerklärung sind die von der Apotheke abzugebenden Produkte aufgelistet. Die Kostenübernahmeerklärung erfolgt grundsätzlich auf dem in Anlage 4 enthaltenen Formular.

Der Pflegebedürftige bzw. der Empfänger der Leistungen **muss** die Erklärung zum Erhalt eines Pflegehilfsmittels (Anlage 2) ausfüllen und unterschreiben. Die darin auszufüllenden Daten wie Name und IK der Pflegekasse können der Kostenübernahmeerklärung (Anlage 4) entnommen werden.

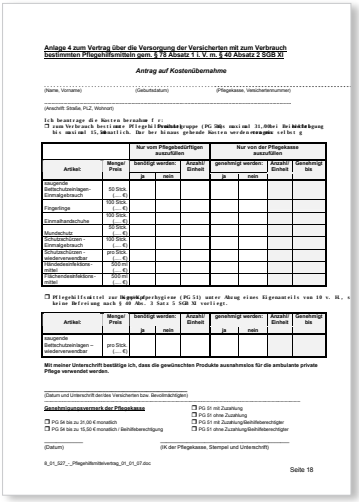

Anlage 4: **Antrag auf Kostenübernahme**

Zur Abrechnung

Die Erklärung zum Erhalt eines Pflegehilfsmittels (Anlage 2) sowie eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung (Anlage 4) werden von der Apotheke an das Rechenzentrum übermittelt. Das ARZ entnimmt die notwendigen Daten der Anlage 2.

Für jeden Vorgang gilt: Heften Sie die Anlage 4 **hinter** die Anlage 2 und reichen Sie die so miteinander fest verbundenen Anlagen zur Abrechnung ein.

Damit die Daten der Anlage 2 vom ARZ korrekt erfasst werden können, muss von der Apotheke eine entsprechende Information auf die Anlage 2 aufgetragen werden, wenn der Pflegebedürftige bei Preisgruppe (PG) 54 einen Betrag über dem von der Pflegekasse zu erstattenden Höchstbetrag von 40,-- € geleistet hat.

Weiterhin muss die Apotheke eine entsprechende Information auftragen, wenn der Pflegebedürftige beihilfeberechtigt ist.

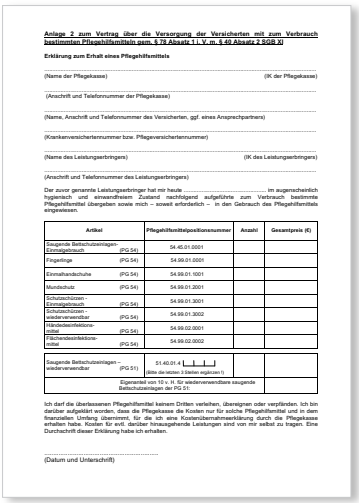

Anlage 2: **Erklärung zum Erhalt eines Pflegehilfsmittels**

Unsere **Hotline** hilft Ihnen gerne weiter, wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben.

Janet Uhlich:	06151 7002	- 127
Rachele Lombardi-Casili:		- 220
Tabitha Schäffler:		- 238